

Erklärung zur Unternehmensführung

AIXTRON verpflichtet sich zu den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen und auf die nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung. Durch entsprechende Leitung und Überwachung der Gesellschaft wollen wir – Vorstand und Aufsichtsrat – dem Vertrauen Rechnung tragen, welches uns unsere Aktionäre, die Finanzmärkte, unsere Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit entgegenbringen. Wir sind davon überzeugt, dass diese Art der Unternehmensführung, sowie das verantwortungsbewusste Handeln unserer Mitarbeiter eine wesentliche Grundlage für den Erfolg unseres Unternehmens darstellen.

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB sowie die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die von Vorstand und Aufsichtsrat im Februar 2023 verabschiedet wurde, sind auf unserer Internetseite unter [Investoren/Corporate Governance](#) dauerhaft zugänglich.

Entsprechenserklärung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde im Berichtsjahr überarbeitet. Die neue Fassung vom 28. April 2022 ist mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 zur Grundlage der Entsprechenserklärung geworden („DCGK 2022“). Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE erklären, dass die AIXTRON SE den Empfehlungen des DCGK 2022 entsprochen hat und ihnen auch künftig entsprechen wird mit folgender Ausnahme:

Berücksichtigung des höheren zeitlichen Aufwands des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat sowie des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Aufsichtsratsvergütung (G.17 DCGK 2022)

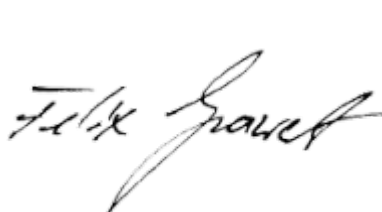
Nach G.17 DCGK 2022 soll die Vergütung den höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Aufsichtsrat sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen. Die von der Hauptversammlung am 16. Mai 2018 beschlossene Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt neben der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nur den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz im Prüfungsausschuss.

Eine weitere Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes im Prüfungsausschuss, eines Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes in weiteren Ausschüssen sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird nicht als sinnvoll angesehen, da der mit diesen Tätigkeiten anfallende Aufwand bereits mit der Aufsichtsratsvergütung angemessen abgegolten ist.

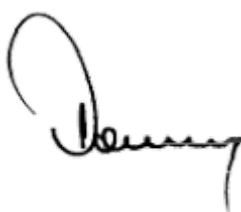
Herzogenrath, 27. Februar 2023

AIXTRON SE

Der Vorstand der AIXTRON SE



Dr. Felix Grawert
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Christian Danninger
Mitglied des Vorstands



Dr. Jochen Linck
Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat der AIXTRON SE



Kim Schindelhauer
Vorsitzender des Aufsichtsrats